

Richtlinien für den Sozialpass der Stadt Waldenbuch ab 01.10.2014

I. ZWECK / RECHTSGRUNDLAGE

Der Sozialpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waldenbuch. Ein Rechtsanspruch auf den Sozialpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht. Der Sozialpass soll bedürftigen Einwohnern unserer Stadt ermöglichen, bestimmte öffentliche Einrichtungen zu ermäßigten Preisen oder gar zum Nulltarif zu nutzen.

II. BERECHTIGTE

Einen Sozialpass der Stadt Waldenbuch erhalten:

- Empfänger von Bürgergeld / Sozialgeld
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
- Empfänger von Wohngeld / Kinderzuschlag

Der Wohnort, bei mehreren Wohnsitzen der Hauptwohnsitz, muss in der Stadt Waldenbuch sein. Zu den Anspruchsberechtigten zählen nur Kinder, die mit der Familie in häuslicher Gemeinschaft leben. Soweit Familienmitglieder keine deutsche oder europäische Staatsangehörigkeit besitzen, ist weitere Voraussetzung, dass sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist.

III. VERGÜNSTIGUNGEN

Den Inhabern des Sozialpasses und deren Familienmitgliedern werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Kindergarten

Kindergartenbeitrag	50 %
sofern keine anderweitige Übernahme der Kindergartengebühr zum Beispiel durch das Jugendamt möglich ist.	

2. Angebote an der Oskar-Schwenk-Schule

Gebühren für Ganztageschule / Ferienbetreuung	50 %
---	------

3. Musikschule

Gebühren für Familien mit bis zu zwei Kindern	25 %
Gebühren für Familien mit drei und mehr Kindern	50 %
Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 15 € mtl. werden angerechnet	

4. Volkshochschule Waldenbuch	
Kursgebühren	50 %
Beschränkung: 1 Kurs pro Person/Semester	
Gebühren für Einzelveranstaltungen des Bildungswerks	50 %
5. Stadtbücherei	
Gebühren für Leseausweis und Jahresgebühr	100 %
6. Essen auf Rädern	
pro Essen	50 %
7. Benutzung des Hallenbades	
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	freier Eintritt
Erwachsene	ermäßigter Eintritt
Beschränkung:	1 x pro Woche
8. Kranken- und Altenpflegeverein	
Mitgliedsbeitrag	100 %
9. Stadtranderholung Waldenbuch / Ponderosa	100 %
10. Stadtnachrichten Waldenbuch	50 %

IV. VERFAHREN

Der Sozialpass wird auf Antrag vom Sozialamt der Stadt Waldenbuch ausgestellt.

Vorzulegen sind insbesondere die entsprechenden Leistungsbescheide.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise beizufügen.

Die Gültigkeitsdauer, die auf dem Pass vermerkt ist, richtet sich nach der Bewilligungsdauer der sozialen Leistung.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Sozialpasses kann dieser eingezogen werden.

Der Pass ist nicht übertragbar und ist bei Wegfall der Berechtigung oder Wegzug aus der Stadt Waldenbuch unaufgefordert an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

V. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.10.2014 in Kraft.

gez.
Lutz / Bürgermeister